

Hepp (= Hermann) der Apt, Bürger zu Memmingen erklärt, dass er um die Vogtei über die Güter zu Reinstetten¹ den geehrten Ritter Herrn Marquard den Alten von Schellenberg² («erbern Ritter hern Marquart den / alten von Schellembere») mit 112 Pfund Haller bezahlt hat, unter der Bedingung eines Wiederkaufes in bestimmter Frist, wie beide das einander urkundlich bestätigt haben. Wenn Marquard von Schellenberg oder seine Erben den Wiederkauf abschliessen, dann sollen von der Kaufsumme von 112 Pfund Haller 52 Pfund Haller dem Prior, Propst und Konvent des Klosters Ochsenhausen³ gehören. Hepp der Apt und seine Erben sollen von dieser Vogtei jährlich nicht mehr als sechs Pfund Haller als Steuer und die üblichen Fasnachthühner beziehen. Kaufen Marquard und seine Erben die Vogtei nicht zurück und stirbt Hepp der Apt ohne Leiberben, dann kann das Kloster die Vogtei mit 60 Pfund Haller an sich kaufen oder von jemand, der ihnen erwünscht ist, kaufen lassen. Zeugen: Der Abt von Rot,⁴ Marquard der alte Ammann von Memmingen, Konrad Knetstuol, C. der Stadtschreiber, Johann der Taentel sein Bruder.

Original im Hauptstaatsarchiv Stuttgart B 481 Kloster Ochsenhausen n. 1072. — Pergament 12,5 cm lang × 31,0, keine Plica. — An Pergamentstreifen, der von der Urkunde geschnitten ist, fehlt das Siegel. Rückseite: «Vber diu güt vnd vber die vogtay ze Rainstetten» (14. Jahrh.); «Cista LXII num. 6. N. 7» (17. Jahrh.); «Verschreibung von wegen der vogtey vber die Leut vnd guetter zu Reinstetten Anno 1333» (17. Jahrh.); «23. 17. 181» (Blei, 19. Jahrh.); «1072» (blau, modern).

1 Reinstetten, onö. von Biberach.

2 Marquard II. von Schellenberg-Wasserburg, ehemals Landvogt, letzter Schellenberger im Besitz des Eschnerberges.

3 Ochsenhausen, osö. von Biberach.

4 = Mönchsrot, w. von Memmingen.